

BEKANNTMACHUNG

10. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 2 (3) Nr. 9 wird geändert:
--

§ 2 Verwaltungsrat

- (3) 9. die freiwillige Vereinigung mit anderen ~~Betriebskrankenkassen~~-Krankenkassen zu beschließen,

2. § 4 (3) Nr. 6. wird ergänzt!
--

§ 4 Vorstand

- (3) 6. die BKK nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung ~~zu prüfen~~. mehrmals im Jahr unvermittelt zu prüfen und über Umfang, Verlauf und Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

3. § 5 (2) Nr. 2 wird geändert , Nr. 5 4. Absatz wird gelöscht und Nr. 7 wird geändert:
--

§ 5 Widerspruchsausschuss

(2)

2. ~~Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall~~
Zur Vertretung im Verhinderungsfall werden jeweils zwei Stellvertreter der Versicherten und zwei Stellvertreter der Arbeitgeber gewählt.
5. ~~Sofern der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert ist, übernimmt sein persönlicher Stellvertreter den Vorsitz.~~
7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn ~~sämtliche Mitglieder~~ er ordnungsgemäß ~~geladen sind~~ einberufen ist und die Mehrheit der Mitglieder ~~anwesend und stimmberechtigt sind~~. des Widerspruchsausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

4. **§ 6 (1) Nr. 1 2. Satz wird gelöscht, Nr. 2 wird geändert, Nr. 11 wird ergänzt, Nr. 13 wird neu eingefügt, Nr. 13 wird Nr. 14, Nr. 14 wird Nr. 15 und Nr. 16 wird neu eingefügt:**

§ 6 Kreis der versicherten Personen

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. ~~Als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte gelten auch die Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird,~~
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld ~~oder Unterhaltsgeld~~ nach dem SGB III beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ~~ab Beginn des 2. Monats bis zur zwölften Woche~~ wegen einer Sperrzeit (§ 159 des SGB III) oder ~~ab Beginn des 2. Monats~~ wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 SGB III) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der 2. Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 SGB V versichert waren. Auf die nach Satz 1 Nr. 11 erforderliche Mitgliedszeit wird für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind (§ 56 Absatz 2 Nr. 2 SGB I) eine Zeit von 3 Jahren angerechnet.
13. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch
 - a) auf eine Waisenrente nach § 48 des Sechsten Buches oder
 - b) auf eine entsprechende Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn der verstorbene Elternteil zuletzt als Beschäftigter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz Nummer 1 des Sechsten Buches befreit war, erfüllen und diese beantragt haben; dies gilt nicht für Personen, die zuletzt vor der Stellung eines Rentenanspruchs privat krankenversichert waren, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung mit Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder die Voraussetzungen der Nummer 11,
16. als gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Absatz 2 Vorruhestandsgesetz gezahlt wird.

5. § 6 (2) Nr. 5 wird ergänzt, Nr. 6 wird neu eingefügt und Nr. 6 wird Nr. 7

§ 6 Kreis der versicherten Personen

(2) Freiwillige Mitglieder

5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland oder bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation endete, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Rückkehr in das Inland oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation wieder eine Beschäftigung aufnehmen,
6. innerhalb von 6 Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die deswegen bis zum 31. März 2002 freiwillige Mitglieder waren,

6. § 7 (2) wird neu eingefügt, (2) wird (3) und (3) wird (4)

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (2) Erhebt die BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

7. § 9a (2) wird um Punkt 6 ergänzt

§ 9a Wahltarif Prämienzahlung

(2) Leistungen

6. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGB V)

8. § 11 (1) 2. Absatz und (3) werden geändert

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen; ~~wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern;~~ für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.
- (3) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen ~~zu zahlenden Beiträge fällig am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind fällig (§ 256 Absatz 1 Satz Sätze 1 und 2 SGB V).~~

**9. § 15 (1) Nr. 5 wird der § 20d in § 20i geändert
§ 15 (2) Nr. 3 wird der § 20d in § 20i geändert**

10. § 17 wird ergänzt

§ 17 Kooperation mit der PKV

Die BKK vermittelt ihren Versicherten im Rahmen des § 194 Absatz 1a Satz 1 SGB V Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

11. § 20 1. Absatz 2. Satz wird gestrichen

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der BKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.skd-bkk.de, sowie nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Räumen der SKD BKK und in den Betrieben. ~~Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.~~

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 10. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in der Sitzung am 6. Dezember 2017 beschlossen.
2. Der 10. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweinfurt, 6. Dezember 2017

gez. Dr. Muharrem Cinar
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2017 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2017
213-59217.0-314/2014

Bundesversicherungsamt
im Auftrag
Greuel